



Ansprechpartner/in Herr Volmering
Telefon 0281-33832-19
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 22.04.2025
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
2025-0006698

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Niederrhein* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Kamp-Lintfort

Kreis: Wesel

Gemarkung: Kamp

Flur/e: 18

Flurstück/e: 32, 33, 224

mit einer Größe von: 3,4130 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Insbesondere sind keine Landschafts- und Naturschutzgebiete betroffen. Durch die Aufforstung mit standortgerechtem einheimischem Laubholz wird ein ökologisch hochwertiger Waldlebensraum entstehen und eine Arrondierung erreicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Volmering